

# **BGer 1C 121/2008 vom 28. März 2008**

Bundesgericht, 2008-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_121\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_121_2008)

FR: TF 1C 121/2008 du 28 mars 2008

IT: TF 1C 121/2008 del 28 marzo 2008

## **Regeste**

Baugesuch für Glassammelstelle | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee liess in den 1990er Jahren auf der nördlichen Seite des alten Werkhofs auf ihrer Parzelle Gbbl. Nr. 69 am Höhenweg 7 einen Dreikammerglascontainer errichten. Dafür reichte sie im Jahre 2004 erfolglos ein nachträgliches Baugesuch ein. Das Gebiet liegt in der Wohnzone W3 mit Lärmempfindlichkeitsstufe II.

### **E. 2**

Mit Gesamtbauentscheid vom 6. Juli 2006 bewilligte der Regierungstatthalter von Fraubrunnen das Vorhaben gemäss einer zweiten Projektänderung vom 23. September 2005. Zudem ordnete er gestützt auf die Beurteilung des beco (Berner Wirtschaft) Auflagen für den Lärmschutz an. Danach ist die Sammelstelle von Montag bis Samstag jeweils von 7.30 bis 18.30 Uhr geöffnet, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen hingegen geschlossen. Gegen den Gesamtbauentscheid erhob X. \_\_\_\_\_ am 4. August 2006 Beschwerde. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern hiess die Beschwerde mit Entscheid vom 27. März 2007 unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung gut und wies das Baugesuch ab. Dagegen erhob die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee am 27. April 2007 Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hiess mit Urteil vom 13. Februar 2008 die Beschwerde dahin gut, dass der Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 27. März 2007 aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Das Verwaltungsgericht führte zusammenfassend aus, dass die projektierte Glassammelstelle entgegen der Auffassung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nicht gegen umweltrechtliche Vorschriften verstosse. Die Vorinstanz werde nun zu prüfen haben, ob die massgeblichen baupolizeilichen Vorschriften eingehalten sind. Was den Lärmschutz angehe, wären in einer allfälligen Bewilligung als zusätzliche Auflage Sperrzeiten für Containerleerungen über Mittag vorzusehen.

### **E. 3**

X. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 14. März 2008 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 4**

Das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts ist ein Entscheid einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG ). Mit der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Fortsetzung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen wird das Baubewilligungsverfahren indessen nicht abgeschlossen. Das angefochtene Urteil stellt somit einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG dar.

#### **E. 4.1**

Gegen Vor- und Zwischenentscheide - die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (s. dazu Art. 92 BGG) - ist die Beschwerde ans Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder - was indes hier von vornherein ausser Betracht fällt - wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

#### **E. 4.2**

Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil ist vorliegend nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan. Auf die Beschwerde gegen den vorliegenden Zwischenentscheid kann daher nicht eingetreten werden. Hingegen kann der Zwischenentscheid zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden ( Art. 93 Abs. 3 BGG ). Da das Fehlen der Eintretensvoraussetzung nach Art. 93 BGG offensichtlich ist, kann über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG entschieden werden.

#### **E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.